UniCredit S.p.A.

Bekanntmachung des Eintritts von Angebotsbedingungen

NICHT ZUR (VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN) FREIGABE, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN ODER AUS EINEM ANDEREN LAND, IN DEM DIES GEGEN DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DES JEWEILIGEN LANDES VERSTOSSEN WÜRDE.

Die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien („**UniCredit**“ oder die „**Bieterin**“), hat am 5. Mai 2026 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Tauschangebot) (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland („**Commerzbank**“), zum Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien (ISIN DE000CBK1001) (die „**Commerzbank-Aktien**“) gegen Gewährung von 0,485 neuen Aktien der Bieterin für jeweils eine zum Tausch eingereichte Commerzbank-Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Angebots endete am 16. Juni 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG endete am 3. Juli 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den Aktionären der Commerzbank zustande gekommenen Verträge werden gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage nur vollzogen, wenn (i) die in den Ziffern 11.1.1 bis 11.1.7 der Angebotsunterlage beschriebenen Bedingungen (die „**Angebotsbedingungen**“) in dem jeweils angegebenen Zeitraum eingetreten sind oder (ii) die Bieterin auf diese vor Nichteintritt der jeweiligen Angebotsbedingung und bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet hat. Die Bieterin hat auf keine Angebotsbedingung gemäß (ii) verzichtet.

Die Bieterin gibt hiermit bekannt:

1. Am 15. Oktober 2026 hat die Europäische Zentralbank („**EZB**“) in Bezug auf die Commerzbank und die AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH beschlossen, die Transaktion nicht zu untersagen, und diesen Beschluss der Bieterin bekanntgegeben.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (a) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

2. Am 15. Oktober 2026 hat die EZB in Bezug auf die Commerzbank Finance & Covered Bond S.A. beschlossen, die Transaktion nicht zu untersagen, und diesen Beschluss der Bieterin bekanntgegeben.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (b) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

3. Am 15. Oktober 2026 ist der anwendbare Beurteilungszeitraum für die finanzaufsichtsrechtliche Freigabe betreffend die Commerz Real AG, die Commerz Real Mobilienleasing GmbH und die CommerzFactoring GmbH abgelaufen, ohne dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**Bafin**“) die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, sodass die Transaktion als genehmigt gilt.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (c) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

4. Am 15. Oktober 2026 hat die Bafin in Bezug auf die BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH, die Bürgschaftsbank Hamburg GmbH, die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH, die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH, die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH und die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH entschieden, die Transaktion nicht zu untersagen, und diese Entscheidung der Bieterin mitgeteilt.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (d) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

5. Am 15. Oktober 2026 ist der anwendbare Beurteilungszeitraum für die finanzaufsichtsrechtliche Freigabe betreffend die Yellowfin Asset Management GmbH, die Commerz Real Capital GmbH und die 360X AG abgelaufen, ohne dass die Bafin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, sodass die Transaktion als genehmigt gilt.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (e) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

6. Am 15. Oktober 2026 ist der anwendbare Beurteilungszeitraum für die finanzaufsichtsrechtliche Freigabe betreffend die EURO Kartensysteme GmbH und die Commerz Globalpay GmbH abgelaufen, ohne dass die Bafin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, sodass die Transaktion als genehmigt gilt.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (f) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

7. Am 15. Oktober 2026 ist der anwendbare Beurteilungszeitraum für die finanzaufsichtsrechtliche Freigabe betreffend die Commerz Service-Center Intensive GmbH abgelaufen, ohne dass die Bafin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, sodass die Transaktion als genehmigt gilt.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (h) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

8. Am 15. Oktober 2026 hat die EZB den Erwerb der Beteiligung an der Commerzbank, die die Schwelle von 10 % der konsolidierten Eigenmittel der Bieterin übersteigt, durch die Bieterin gemäß Art. 53 und 67 des Italienischen Konsolidierten Bankengesetzes in der durch Teil 3, Kapitel I, Abschnitt V des Rundschreibens Nr. 285 der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) vom 17. Dezember 2013 umgesetzten sowie jeweils geänderten und ergänzten Fassung genehmigt.

 Dadurch ist die in Ziffer 11.1.4 (o) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung eingetreten.

9. Wie am 28. Mai 2026, 29. Mai 2026, 19. Juni 2026, 14. Juli 2026, 24. Juli 2026, 17. August 2026 und am 8. September 2026 bekanntgemacht, sind die in Ziffer 11.1.4 (p) (Genehmigung der Satzungsänderung durch die Europäische Zentralbank), Ziffer 11.1.1 (2) (Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Serbien), Ziffer 11.1.5 (Kein Insolvenzverfahren), Ziffer 11.1.6 (Keine wesentliche Erhöhung des Grundkapitals), Ziffer 11.1.7 (Keine wesentliche Marktverschlechterung), Ziffer 11.1.2 (1) (Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Frankreich), Ziffer 11.1.1 (3) (Fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten von Amerika), Ziffer 11.1.2 (2) (Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten von Amerika) sowie Ziffer 11.1.4 (g) (Finanzaufsichtsrechtliche Freigabe betreffend

die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH) der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen eingetreten.

10. Das Angebot und die durch seine Annahme mit den Aktionären der Commerzbank zustande gekommenen Verträge stehen damit noch unter dem Vorbehalt des Eintritts der in Ziffer 11.1.1 (1), (4) (Fusionskontrollrechtliche Freigaben), Ziffer 11.1.3 (EU-subventionskontrollrechtliche Freigabe) sowie in Ziffer 11.1.4 (i) bis (n) (Finanzaufsichtsrechtliche Freigaben) der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen.

Mailand, den 16. Oktober 2026

UniCredit S.p.A.
Der Verwaltungsrat

Wichtiger Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist weder ein Angebot zum Verkauf oder Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf oder Kauf von Commerzbank-Aktien. Die endgültigen Bedingungen des Angebots und weitere das Angebot betreffende Bestimmungen sind in der Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet wurde, mitgeteilt. Investoren und Aktionären der Commerzbank wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Dokumente zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen sowie gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Angebot in jenen Rechtsordnungen unterbreitet, in denen dies einen Verstoß nach dem jeweiligen nationalen Recht darstellen würde.

Das Angebot unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Jede Vereinbarung, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommt, unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend diesen Gesetzen auszulegen.

Die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG können während der Laufzeit des Angebots Commerzbank-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen, sofern dies nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) erfolgt, im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, steht und die Angebotsgegenleistung gegebenenfalls auf einen außerhalb des Angebots gezahlten höheren Erwerbspreis erhöht werden muss. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden sowohl in deutscher Sprache als auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html veröffentlicht.

Für Aktionäre der Commerzbank mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sie ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Commerzbank ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und einige oder alle Führungskräfte und Organmitglieder der Commerzbank möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben als demjenigen, in dem der jeweilige Aktionär seinen Wohnsitz, Sitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aktionäre der Commerzbank sind möglicherweise nicht in der Lage, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte oder Organmitglieder vor einem Gericht in dem Land, in dem der jeweilige Aktionär seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund von Verstößen gegen Gesetze dieses Landes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil zu unterwerfen, das in dem Land ergangen ist, in dem der jeweilige Aktionär seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Angebot unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Offenlegungs-, Verfahrens- und Einreichungspflichten der US-Übernahmeangebotsregeln gemäß dem US-Wertpapierhandelsgesetz von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung (US Securities Exchange Act of 1934 – „**Exchange Act**“) für Übernahmeangebote für die Wertpapiere inländischer US-Gesellschaften unterscheiden. Das Angebot wird in Übereinstimmung mit den anwendbaren US-Gesetzen und -Vorschriften, einschließlich Section 14(e) und Regulation 14E des Exchange Act erfolgen.

Die UniCredit-Aktien, die im Tausch gegen die angedienten Commerzbank-Aktien angeboten werden (die „**UniCredit-Angebotsaktien**“) werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (US Securities Act of 1933 – „**Securities Act**“) registriert und die UniCredit-Angebotsaktien dürfen nicht innerhalb oder in die Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer anwendbaren Ausnahme des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die dem Securities Act nicht unterliegt.

Weder das Angebot noch diese Bekanntmachung wurden von der Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten (*Securities and Exchange Commission*), einer staatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Regulierungsbehörde der Vereinigten Staaten genehmigt oder missbilligt, noch haben solche Behörden die Angemessenheit oder die Vorzüge des Angebots genehmigt oder missbilligt oder darüber geurteilt oder festgestellt, ob die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Informationen angemessen, genau oder vollständig sind. Jede gegenteilige Behauptung stellt in den Vereinigten Staaten eine Straftat dar.

Die Veröffentlichung steht zur Verfügung

im Internet unter: *https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html*

am: 16. Oktober 2026.

Mailand, den 16. Oktober 2026

UniCredit S.p.A.
Der Verwaltungsrat